Bebauungsplan Nr. 128 der Stadt Celle "Ehemaliges Telefunkengelände"

Baugebiet	maximale GR in m²	GH als Mindest- und Höchstmaß in m über Bezugspunkt	Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
SO_1	1.300	6 - 8		
SO_2	3.200	6 - 12		
SO_3		10 - 15		
SO_4	24.600	6 - 15		ab
SO_5		15 - 20	III - IV	
SO_6	450	6 - 8		
SO_7	450	7 - 9	(II)	

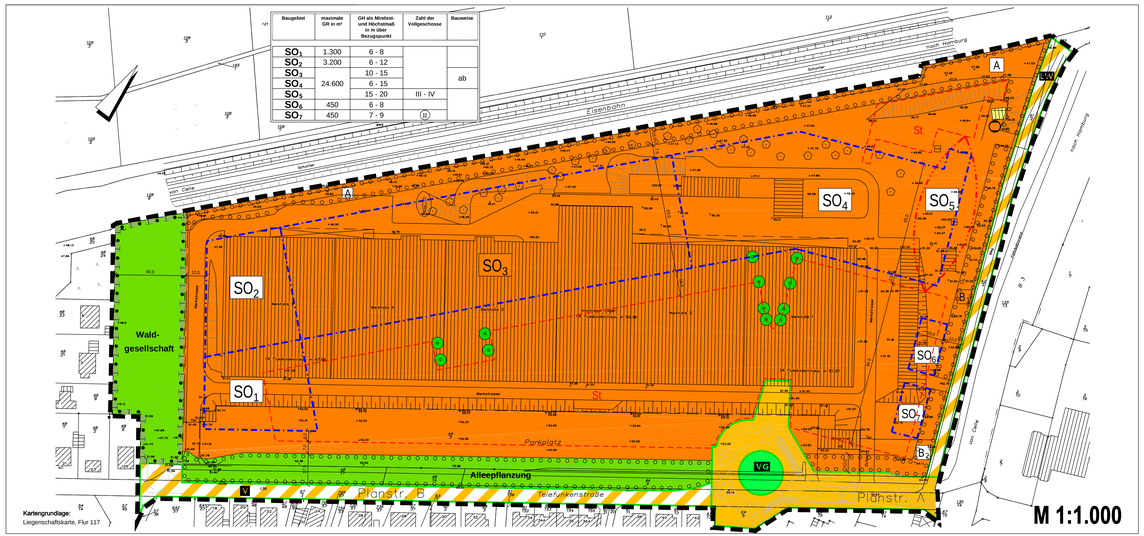

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 117

Planzeichenerklärung

- Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung - 90 -
(Baugesetzbuch (BauGB) vom 18.08.1997 und Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 (3) BauNVO)
hier: Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GR 450 m² — Grundfläche m. Flächenangabe (§ 19 BauNVO)

III - IV — Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)
als Mindest- u. Höchstmaß

(II) — zwingend

GH 6 - 8 m — Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) BauNVO)
hier: Gebäudehöhe
als Mindest- u. Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)

ab — abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)

Baulinie für das zulässige ii.-IV. Vollgeschoß (§ 23 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

LW — Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) 12, 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Zweckbestimmung: Gas

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünflächen
Zweckbestimmung: Alleepflanzung
Zweckbestimmung: Waldgesellschaft

VG — Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Verkehrsgrün (VG)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§§9 (1) 25 BauGB)

Anpflanzen: Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)

St — Zweckbestimmung: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 7 BauGB)

Textliche Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb des gemäß § 11 (3) BauNVO festgesetzten SO-Baugebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel" sind Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen wie folgt zulässig:

Nutzung	Maximale Gesamt-Verkaufsfläche (bzw. maximale Gesamt-Betriebsfläche)	davon max. integrierter Verkaufsfläche mit innenstadtrelevanten Sortimenten
1. Baumarkt	9.200 m²	630 m²
2. Gartencenter	4.400 m²	210 m²
3. Zoofachmarkt	500 m²	40 m²
4. Tapeten-/Teppich-/Heimtextilienfachmarkt	1.100 m²	70 m²
5. Lebensmittel-Discountmarkt	1.000 m²	75 m²
6. Küchenfachmarkt	1.300 m²	90 m²
7. Drogeriefachmarkt	500 m²	35 m²
8. Getränkefachmarkt	580 m²	40 m²
9. Fitnesscenter/Sportstudio	(2.000 m²)	150 m²
10. Sonnenstudio	(200 m²)	15 m²
11. Telefonladen	150 m²	10 m²
12. Gastronomie (Fast-Food mit Drive Thru)	400 m²	-
13. Bäcker/Metzger/Imbiss	500 m²	-
14. Diverse Dienstleister (z.B. Schlüsseldienst, Lotto-Toto, Cafe)	je 100 m² insg. max. 1.000 m²	je 80 m² insg. max. 800 m²
15. Tierartpraxis	(450 m²)	-
16. Büro und Verwaltung	(2.000 m²)	-
17. Weitere Einzelhandelseinrichtungen (z.B. Bad-/Sanitärmarkt, Kfz -/zweiradfachmarkt)	insg. max. 3.600 m²	270 m²

2. Weitere Nutzungen, Einrichtungen und Anlagen sind - soweit nicht bereits unter I.1 allgemein zulässig - ausnahmsweise zulässig, wenn sie sich in die Zweckbestimmung des Sondergebietes "Großflächiger Einzelhandel" einfügen und wenn die integrierte Netto-Verkaufsfläche mit innenstadtrelevanten Sortimenten die Regelungen nach I.1. nicht überschreitet.

3. Die unter I.1 und I.2 genannten innenstadtrelevanten Sortimente beinhalten
   - Bücher/Zeitschriften/Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
   - Kunst/Antiquitäten
   - Geschenkartikel, Keramik, Kunstgewerbe
   - Nähmaschinen, Stoffe
   - Baby-/Kinderartikel
   - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
   - Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren
   - Foto/Optik
   - Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien
   - Musikalienhandel
   - Uhren/Schmuck
   - Spielwaren, Bastelartikel, Sportartikel
   - Waffen, Munition, Briefmarken
   - Haushaltswaren, Glas und Porzellan
   - Parfümerie und Kosmetik

4. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze sind -außerhalb der überbaubaren Flächen- nur Stellplätze mit Begrünung sowie private Verkehrsflächen zulässig (§ 23 (5) BauNVO)

II. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1. Die festgesetzte Grundfläche (GR) bezieht sich auf sämtliche hochbauliche Anlagen innerhalb der überbaubaren Flächen (§ 19 (2) BauNVO).

2. Die festgesetzte Gebäudehöhe (GH) darf durch untergeordnete technische Bauteile (z.B. Schornstein und Lüftungsanlagen, keine Werbeanlagen) überschritten werden und bezieht sich auf 50,9 m ü.NN als Bezugspunkt (§ 18 (1) und (2) BauNVO).

3. In dem SO_4-Baugebiet sind bauliche Anlagen für Gartencenter mit einer um 4 m geringeren Mindest-Gebäudehöhe zulässig (§ 16 (4) und (5) BauNVO).

III. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellplätze, Nebenanlagen

1. Innerhalb der abweichenden Bauweise (ab) sind bauliche Anlagen ohne Abstand aneinander zu errichten (§ 22 (4) BauNVO).

2. Im SO_2 und SO_3-Baugebiet darf die südöstliche Baugrenze durch gegenüber dem Hauptbaukörper untergeordnete Vorbauten (z.B. Windfang, Eingang, Einkaufswagenbox) auf einer Länge von insg. 75 m und einer max. Tiefe von 8 m überschritten werden (§ 23 (3) BauNVO).

3. Stellplätze sind nur innerhalb den dafür festgesetzten Flächen (St) zulässig (§ 9 (1) 4 BauGB).

4. Freistehende Werbeanlagen sind nur außerhalb der gemäß § 9 (1) 25a und b BauGB festgesetzten Flächen zulässig (§ 23 (5) BauGB).

5. Lagerflächen sind nur in einem Abstand bis 50 m, gemessen ab nordwestlicher Geltungsbereichsgrenze, zulässig (§ 23 (5) BauGB).

6. Ein- und Ausfahrten sind nur außerhalb der gemäß § 9 (1) 25a und b BauGB festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) 11 BauGB).

IV. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)

1. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung "A" ist eine mit Arten der Pflanzenliste 1 vollflächige und mit mind. 80 Gehölzen dichte Baumhecke (mind. 1 Pflanze pro 4 m² Fläche) zu entwickeln, die an ihren Rändern einen mind. 2 m breiten strauchreichen Bereich aufweist, der als extensive Wiese mit Versickermulde zu unterhalten ist.

2. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung "B ½ und "B ½ ist mit Arten der Pflanzenliste 2 eine Wiesenfläche mit mind. 50 m² großen Strauchgruppen auf mind. 40 % der Gesamtfläche und mind. 18 Einzelbäumen in unregelmäßigen Abständen zu entwickeln.

3. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 i.V. mit 25a BauGB festgesetzten Fläche entlang der Plenstr. B (Telefunkenstraße) ist mit Arten der Pflanzenliste 3 eine extensive Wiesenfläche mit mind. 70 % flächiger Strauchpflanzung und zweireihiger Alleepflanzung im Regelabstand von 12 m zu entwickeln.

4. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 15 i.V. mit 20 und 25b BauGB festgesetzten Fläche ist der Kiefernbestand fachgerecht zu durchforsten und ggf. mit Arten der Pflanzenliste 4 zu ersetzen. Der natürlich aufkommende Aufwuchs -mit Ausnahme von Nadelgehölzen- ist zu erhalten und sukzessiv zu entwickeln. Der Rand ist zu einer natürlichen, strukturreichen, aus mehreren Altersklassen zusammengesetzten Waldgesellschaft zu entwickeln.

5. Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. Pflaster mit mind. 3 cm Rasenfugen) zulässig. Pro 5 Pkw-Stellplätze ist innerhalb der Stellplatzfläche mind. ein großkroniger Baum (Hochstamm, 3 x verpflanzt, STU 18-20 cm) der Pflanzenliste 5 in mind. 2 m breiten Baumstreifen bzw. mind. 12 m² große Baumscheiben in gleichmäßigen Abständen zu pflanzen und mit Bodendeckern flächenhaft dicht zu unterpflanzen.

6. Innerhalb der gemäß § 9 (1) 25a BauGB festgesetzten Standorte für Einzelbäume sind Laubbäume aus den Arten der Acer campestre 'Elsrijk' (Feldahorn), Carpinus betulus fastigata (Säulen-Hainbuche) und Tilia cordata 'Rancho' (Winterlinde) in der Qualität Hochstamm, 4 x verpflanzt, STU 20-25 cm in mind. 16 m² großen Baumscheiben zu pflanzen.

7. Sämtliche Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Abschluß jeweiliger Rohbauarbeiten bzw. die Herrichtung der Stellplätze folgenden Pflanzperiode (Herbst oder Frühjahr) vorzunehmen. Einzelbäume und sonstige Gehölze sind dauerhaft zu erhalten, im natürlichen Wuchshabitus zu entwickeln und bei Abgang gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

8. Von den o.g. Festsetzungen kann in Lage und Umfang ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, sofern die planerische Zielsetzung gewahrt bleibt und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

9. Pflanzenliste/-qualität

Für die Pflanzgebote im Plangebiet werden folgende Mindestqualitäten, soweit keine anderen Angaben erfolgen, festgesetzt:
- Baumreihen oder Alleen: Hochstamm, Kronensatz 2,8 m über Wurzelhals, 4-5 x verpflanzt, STU 20-25 cm
- Einzelbaum oder Gruppen: Hochstamm oder Stammbusch, 4 x verpflanzt, STU 18-20 cm
- Großsträucher/Kleinbäume: Hochstamm oder Stammbusch, 3-4 x verpflanzt, STU 16-18 cm
- Sträucher: Pflanzung in Gruppen zu mind. 5 Stk. aus jeweils mind. 2 Arten, 2 x verpflanzt, 60-100 cm

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzenliste 1	2	3	4	5
Bäume						
Acer campestre	Feldahorn		X		X	X
Acer platanoides	Spitzahorn		X	X	X	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn			X		
Aesculus hippocastanum	Gemeine Roßkastanie		X	X		
Carpinus betulus	Hainbuche		X		X	X
Fagus sylvatica	Rotbuche		X	X	X	
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	X			X	
Malus sylvestris	Wildapfel	X				
Prunus padus	Traubenkirsche	X			X	
Pyrus communis	Wildbirne	X				
Quercus petraea	Traubeneiche		X			
Quercus robur	Stieleiche				X	
Sorbus aucuparia	Eberesche	X			X	
Tilia cordata	Winterlinde	X		X	X	X
Großsträucher						
Cornus alba	Weißer Hartriegel		X			
Cornus mas	Kornelkirsche	X	X	X	X	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	X	X	X	X	
Corylus avellana	Haselnuß	X			X	
Crataegus monogyna	Weißdorn	X				
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	X	X	X	X	
Rhamnus frangula	Faulbaum	X				
Rhamnus catharitica	Kreuzdorn	X				
Salix caprea	Salweide	X	X	X	X	
Salix cinerea	Grauweide	X				
Salix viminalis	Korbweide	X				
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	X			X	
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	X		X	X	
Sträucher						
Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne		X	X		
Berberis vulgaris	Sauerdorn	X				
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	X			X	
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	X			X	
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere	X	X	X	X	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere		X		X	
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere	X				
Rosa arvensis	Feldrose		X	X		
Rosa canina	Hundsrose		X	X		
Rosa tomentosa	Filzrose		X	X		
Rubus idaeus	Wilde Himbeere			X		

V. Sonstige Festsetzungen

1. Im Plangebiet sind nächtliche Anlieferungsverkehre in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr nur über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "LW" zulässig (§ 9 (1) 24 BauGB).

2. Die Nutzung von Stellplätzen einschließlich der Zuwegungen für Einrichtungen und Anlagen in den SO_4 und SO_5-Baugebieten ist in der Nachtzeit von 22.00 - 06.00 Uhr nur innerhalb den dafür gemäß § 9 (1) 4 BauGB festgesetzten Flächen nordöstlich der als Kreisel ausgebildeten Verkehrsfläche der Plenstr. A zulässig (§ 9 (1) 24 BauGB).

3. Im Plangebiet sind private Verkehrsflächen mit Ausnahme von Stellplätzen in geräuscharmer Asphaltbauweise zu errichten (§ 9 (1) 24 BauGB).

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56,97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Celle diesen Bebauungsplan Nr. 128, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Celle, den 28.09.2001

Siegel

gez. Dr. Severin
Oberbürgermeister

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 22.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 gemäß § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.02.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Celle, den 28.09.2001

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde ausgearbeitet im Amt für Stadtplanung, Geodaten und Bauaufsicht.
Abt. Stadtplanung

Celle, den 22.08.2001

gez. Schucht
Baudirektor

Vervielfältigungsvermerk

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az.: L4-1147/97).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, den 10.10.2001

gez. Strey
Vermessungs- und Katasterbehörde Südostheide

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Celle hat in seiner Sitzung am 19.06.2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und der zugehörigen Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die zugehörige Begründung haben vom 03.07.2001 bis 02.08.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Celle, den 28.09.2001

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Celle hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.09.2001 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die zugehörige Begründung beschlossen.

Celle, den 28.09.2001

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Ausgefertigt

am 01.10.2001

gez. Dr. Severin
Oberbürgermeister

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeige-verfahrens des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist gemäß § 12 BauGB am 12.03.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Celle bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 12.03.2002 rechtsverbindlich geworden.

Celle, den 19.03.2002

gez. Biermann
Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung nicht geltend gemacht worden.

Celle, den

Oberstadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Celle, den 28.09.2001

gez. Biermann
Oberstadtdirektor

Celle, den

Oberstadtdirektor

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

(§ 9 (4) BauGB i.V. mit §§ 56 und 98 NBauO)

1.0 Fassaden

1.1 Außenwände sind nicht über ⅓ der Fassadenfläche mit glänzenden, spiegelnden und/oder reflektierenden Materialien und Farben zu gestalten. Hiervon ausgenommen ist das SO_4-Baugebiet.

1.2 Für die Gestaltung von Gebäuden sind Farbtöne -mit Ausnahme der Leuchtfarben RAL 1026, 2005,2007,3024 und 3026- zulässig.

2.0 Dächer

2.1 In dem SO_4-Baugebiet sind Dachflächen unterhalb 8 m Gebäudehöhe flächenhaft extensiv zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind technische Aufbauten und Dächer von Vorbauten.

2.2 In dem Plangebiet sind nur Flachdächer bis 5° Neigung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Glasdächer für Gartencenter.

3.0 Werbeanlagen

3.1 Werbeanlagen jeglicher Art sind nur ohne wechselnde, blinkendes und/oder beamerhaftes Licht zulässig.

3.2 Innerhalb des Plangebietes sind außerhalb der Fassaden max. 2 freistehende Gemeinschaftswerbeanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 12,0 m über OKT mit jeweils feststehendem Werbekörper bzw. -ausleger zulässig.

3.3 Fahnenmasten sind nur mit einem Abstand von mind. 60 m gemessen ab nördlicher Straßenbegrenzungslinie Plenstr. B (Telefunkenstraße) und mind. 30 m gemessen ab nordöstlicher Geltungsbereichsgrenze zulässig.

4.0 Nebenanlagen

4.1 Öffentlich einsehbare Anlagen für Müll- und Recyclingbehälter sind baulich einzufassen und dauerhaft zu begrünen.

Hinweis

1. Bauantragen ist ein Freiflächenplan beizufügen.

2. Mit der vorliegenden Neuaufstellung wird der vorhandene Bebauungsplan Nr. 48 der Stadt Celle "Gewerbegebiet Hermann-Billung-Weg/Nord" aufgehoben.

3. Belange des Brandschutzes (Feuerschutzstreifen, Löschwasserrnenge, zweispurige Umfahrung, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge) sind mit dem Landkreis Celle abzustimmen.

4. Im Plangebiet befinden sich verschiedene Leitungen und Kanäle, die über Grunddienstbarkeiten entsprechend den Anforderungen der Versorgungsträger zu sichern sind.

Stadt Celle

Bebauungsplan Nr. 128
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

"Ehemaliges Telefunkengelände"

Übersicht M. 1 : 10.000

Kartengrundlage: DGK, Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Celle

Stadt Celle - Der Oberstadtdirektor
Amt für Stadtplanung, Geodaten und Bauaufsicht - Abt. Stadtplanung-

Tel. 05141-12479, Fax 05141-1275479
Helmuth-Horstmann-Weg 1, 29221 Celle

Satzung
27.09.2001